

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für Lizenzen

## A ALLGEMEINES

### 1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Nutzung und Pflege von Standardsoftware<sup>1)</sup>.

1.2 Sie gelten als angenommen, wenn der Lizenzgeber ein Angebot einreicht.

### 2 Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Lizenznehmers ab, so weist der Lizenzgeber ausdrücklich darauf hin.

2.3 Der Lizenzgeber gibt im Angebot die erforderlichen Voraussetzungen auf Seiten des Lizenznehmers für die Installation, Nutzung und die Pflege der Standardsoftware bekannt.

2.4 Das Angebot ist während der vom Lizenznehmer genannten Frist verbindlich. Enthalten Offertanfrage oder Angebot keine andere Frist, bleibt der Lizenzgeber vom Datum des Angebotes an während 30 Tagen gebunden.

## B LIZENZ

### 3 Umfang der Nutzung

3.1 Der Lizenznehmer hat das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware auf der in der Vertragsurkunde bezeichneten Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf er der Zustimmung des Lizenzgebers. Dieser darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

3.2 Der Lizenznehmer kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien erstellen.

<sup>1)</sup> Für Verträge, welche die Nutzung von Standardsoftware zusammen mit der Beschaffung von Hard- und Software beinhalten, gelten die AGB für die Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen sowie die Herstellung von Individualsoftware.

len.

3.3 Während eines Ausfalls der Hardware ist der Lizenznehmer berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf der Ersatzhardware zu nutzen.

### 4 Dokumentation

4.1 Der Lizenzgeber liefert dem Lizenznehmer zusammen mit der Standardsoftware eine für den Betrieb vollständige, kopierbare Dokumentation (z.B. Handbuch, Manual) in den in der Vertragsurkunde vereinbarten Sprachen.

4.2 Der Lizenznehmer darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden. Ein darüber hinausgehender Gebrauch bedarf der Einwilligung des Lizenzgebers und kann kostenpflichtig sein.

4.3 Sind Mängel zu beheben, führt der Lizenzgeber die Dokumentation soweit erforderlich nach.

### 5 Ausbildung

Der Lizenzgeber stellt die Ausbildung von Personal des Lizenznehmers zur optimalen Nutzung der Standardsoftware sicher, sofern dies der Lizenznehmer in der Offertanfrage verlangt. Sonst genügt eine Bedienungs- und Installationsanleitung.

### 6 Schutz- und Nutzungsrechte an der Standardsoftware

6.1 Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben dem Lizenzgeber oder Dritten. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Partner nutzungs- und verfügungsberechtigt. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lizenzgeber, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

6.2 Der Lizenznehmer erwirbt das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware.

### 7 Verletzung von Schutzrechten

7.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Lizenzgeber auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Lizenznehmer gibt solche Forderungen dem Lizenzgeber schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Un-

ter diesen Voraussetzungen übernimmt der Lizenzgeber die dem Lizenznehmer auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

7.2 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht, so kann der Lizenzgeber nach seiner Wahl dem Lizenznehmer das Recht verschaffen, die Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte zu benutzen oder die Software durch eine andere zu ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt.

## **8 Testperiode und Genehmigung**

8.1 Der Lizenznehmer prüft die Standardsoftware während der vereinbarten Testperiode. Diese beginnt am Tage nach der vollständigen Lieferung und dauert mindestens 30 Tage. Nach Ablauf der Testperiode gilt die Standardsoftware als genehmigt, wenn der Lizenznehmer nicht ihre Ablehnung erklärt.

8.2 Die Frist für die Ablehnung gilt als eingehalten, wenn der Lizenznehmer die Erklärung am letzten Tag der Testperiode der Post übergibt.

## **9 Einfuhrzertifikate**

Der Lizenznehmer übernimmt mit der Abnahme die Verpflichtung des Lizenzgebers aus Einfuhrzertifikaten.

## **C PFLEGE**

### **10 Umfang der Pflege**

10.1 Der Lizenzgeber pflegt die Standardsoftware auf Verlangen des Lizenznehmers während mindestens 6 Jahren nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist für Mängelrechte.

10.2 Die Pflege der Standardsoftware umfasst die Korrektur von Programmfehlern, die Anpassung und die Weiterentwicklung der Programme (neue Releases). Auf Verlangen des Lizenznehmers und gegen separate Vergütung umfasst die Pflege auch die notwendigen Anpassungen der Standardsoftware an von ihm geänderte Betriebs-, Datenbank- und Trägersysteme.

10.3 Der Lizenzgeber orientiert den Lizenznehmer regelmässig über die Weiterentwicklung der Programme, die für die Pflege von Interesse sein können. Insbesondere macht er den Lizenznehmer auf die Folgen der weiterentwickelten Programme für die Hardware aufmerksam. Die Lieferung oder Installation weiterentwickelter Programme durch den Lizenzgeber darf nur mit Zustimmung des Lizenznehmers erfolgen.

10.4 Auf Verlangen beteiligt sich der Lizenzgeber an der Suche nach der Störungsursache, wenn die Störung durch das Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten verursacht wird. Weist der Lizenzgeber nach, dass die Störung nicht durch die von ihm gepflegte Software verur-

sacht wurde, so werden die Leistungen separat entschädigt.

10.5 Der Lizenzgeber behebt auf Verlangen und gegen separate Entschädigung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Lizenznehmer oder Dritte einzustehen haben.

### **11 Ausführung**

11.1 Der Lizenznehmer gewährt dem Lizenzgeber den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und sorgt nach Absprache für die Stromversorgung sowie für die Anschlüsse an das Datennetz.

11.2 Der Lizenzgeber hält die betrieblichen Vorschriften des Lizenznehmers ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung.

### **12 Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit**

12.1 Der Lizenzgeber erbringt seine Leistungen während der in der Vertragsurkunde vereinbarten Pflegebereitschaftszeit.

12.2 Der Lizenzgeber beginnt mit der Korrektur von Programmfehlern während der Bereitschaftszeit so rasch als möglich, spätestens aber innert der in der Vertragsurkunde vereinbarten Zeit. Auf Verlangen des Lizenznehmers und gegen separate Vergütung setzt der Lizenzgeber seine Arbeiten auch ausserhalb der Bereitschaftszeit fort.

12.3 Die Korrektur von Programmfehlern erfolgt, allenfalls mittels Umgehungslösung, innert angemessener Frist.

### **13 Nachführen der Dokumentation**

Der Lizenzgeber führt die Dokumentation soweit erforderlich nach.

### **14 Leistungsänderungen**

14.1 Der Lizenznehmer kann die Änderung der vereinbarten Leistungen beantragen. Der Lizenzgeber teilt dem Lizenznehmer innerhalb eines Monats schriftlich mit, ob und unter welchen Voraussetzungen er die Änderung durchführen will. Der Lizenznehmer entscheidet innerhalb derselben Frist, ob sie zu realisieren ist.

14.2 Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten.

14.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Lizenzgeber während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

## D GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

### 15 Aufklärungspflicht

Der Lizenzgeber klärt den Lizenznehmer über Tatsachen und Umstände auf, welche die vertragsgemässe Erfüllung wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder gar verunmöglichen.

### 16 Vergütung

16.1 Die Vergütung ist einmalig oder wiederkehrend. Bei Pflegeleistungen kann die Vergütung nach Aufwand erfolgen. In diesem Fall gibt der Lizenzgeber in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

16.2 Der Lizenzgeber kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine begründete Anpassung der wiederkehrenden Vergütung verlangen, höchstens jedoch im Rahmen der Entwicklung des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise.

16.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations- und Dokumentationskosten, die Verpackungs-, Transport-, Reise- und Versicherungskosten, die Spesen sowie die öffentlichen Abgaben.

16.4 Die Benützung der Standardsoftware während der Testperiode ist unentgeltlich.

16.5 Ist die Vergütung fällig, macht sie der Lizenzgeber mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet der Lizenznehmer innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

16.6 Falls der Lizenzgeber nach Vertragsabschluss dieselbe Standardsoftware gegen eine einmalige Vergütung anbietet, kann der Lizenznehmer die Umwandlung einer wiederkehrenden in eine einmalige Vergütung verlangen. Der Lizenzgeber erstellt ein Angebot unter Berücksichtigung der bereits bezahlten Vergütungen.

16.7 Gewährt der Lizenzgeber auf seinen Leistungen Rabatte, und schliessen die Bundesstellen und die Regiebetriebe koordiniert gleichartige Verträge, so werden für die Berechnung des Preises alle Leistungen zusammengezählt.

### 17 Geheimhaltung

17.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

**17.2 Verletzt ein Vertragspartner die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem andern eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass**

**ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10 % der einmaligen Vergütung oder eine Jahresvergütung im Zeitpunkt der Verletzung, höchstens jedoch CHF 50'000.-- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.**

### 18 Verzug

18.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

### 19 Gewährleistung

19.1 Der Lizenzgeber gewährleistet eine sorgfältige und erfolgreiche Erbringung seiner Leistungen. Die Gewährleistung des Lizenzgebers entfällt insoweit, als den Lizenznehmer ein Verschulden trifft.

19.2 Liegt ein Mangel vor, kann der Lizenznehmer zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Lizenzgeber behebt umgehend den Mangel und trägt alle daraus entstehenden Kosten.

19.3 Hat der Lizenzgeber die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;

- oder vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln;

- oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich Quellencode) - soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen - herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lizenzgebers selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln.

19.4 Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr ab Genehmigung der Standardsoftware oder ab Entgegennahme der Pflegeleistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen.

19.5 Pflegeleistungen des Lizenzgebers während der Verjährungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern der Lizenzgeber nicht das Gegenteil beweist.

### 20 Haftung

20.1 Die Vertragspartner haften für Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung aus Verzug ist pro Vertrag für die Vertragspartner je auf

insgesamt 20 % der einmaligen Vergütung oder auf die Höhe der Jahresvergütung im Verzugszeitpunkt für diejenige Software beschränkt, die wegen der Verspätung nicht zum vorgesehenen Gebrauch verwendet werden kann; sie beträgt jedoch mindestens CHF 50'000.--. Vorbehalten bleiben andere Ansprüche aus dem Festhalten an der Erfüllung oder aus dem Verzicht auf die Leistung. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

20.2 Ist wegen unsorgfältiger oder nicht erfolgreicher Erbringung der Leistungen ein Schaden entstanden, haftet der Lizenzgeber für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lizenzgeber haftet für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt. Für Sachschäden ist die Haftung pro Vertrag insgesamt auf die Hälfte der einmaligen Vergütung oder auf die 3-fache Jahresvergütung beschränkt; sie beträgt jedoch mindestens CHF 300'000.--. Für reine Vermögensschäden ist die Haftung pro Vertrag auf insgesamt 20% der einmaligen Vergütung oder auf die Höhe der Jahresvergütung beschränkt; sie beträgt jedoch mindestens CHF 50'000.--. Basis für die Berechnung der Jahresvergütung bildet dabei diejenige Software, die wegen des Schadenereignisses nicht zum vorgesehenen Gebrauch verwendet werden kann. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

20.3 Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist pro Vertrag auf 10% der einmaligen Vergütung oder auf die Hälfte der Jahresvergütung beschränkt; sie beträgt jedoch mindestens CHF 50'000.--. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

20.4 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen wie für ihr eigenes.

## 21 Vertragsdauer

21.1 Der Lizenzvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wenn in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart ist.

21.2 Einen Lizenzvertrag für die Nutzung und Pflege mit wiederkehrender Vergütung kann der Lizenznehmer jederzeit unter Einhaltung einer 30tägigen Frist entschädigungslos kündigen.

21.3 Pflegeleistungen können vom Lizenznehmer jederzeit separat gekündigt werden, vom Lizenzgeber frühestens nach Ablauf von 6 Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

21.4 Ein Lizenzvertrag mit einmaliger und wiederkehrender Vergütung kann bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Vergütung berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

21.5 Innert 30 Tagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Lizenznehmer das Original und allfällige Kopien der Standardsoftware dem Lizenzgeber zurückzugeben oder schriftlich deren Vernichtung zu bestätigen. Der Lizenznehmer kann in begründeten Fällen von der Standardsoftware eine Kopie zu Archivierungszwecken aufbewahren.

## 22 Erfüllungsort

22.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Lizenzgebers ist der Installationsort der Standardsoftware.

22.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf den Lizenznehmer über.

## 23 Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Die dem Lizenzgeber zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers ausserhalb des Konzerns weder abgetreten noch verpfändet werden.

## 24 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung von Frau und Mann in bezug auf Lohngleichheit

24.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Lizenzgeber für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in bezug auf Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Lizenzgeber verpflichtet Unterlieferanten oder Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

**24.2 Verletzt der Lizenzgeber diese Pflicht, schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10 % der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.-- je Fall.**

## 25 Anwendbares Recht

25.1 Im übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

## 26 Sonderbestimmungen zur "Jahr-2000-Fähigkeit"

26.1 Der Lizenzgeber garantiert die vollumfängliche

"Jahr-2000-Fähigkeit" der gelieferten Standardsoftware.

26.2 "Jahr-2000-Fähigkeit" bedeutet, dass weder die Leistung noch die Funktionalität der Standardsoftware durch Änderungen von Datumsformaten oder Datumswerten beeinträchtigt werden. Dies gilt für sämtliche Änderungen, die durch gültige Datumswerte vor, während und nach dem Jahr 2000 verursacht werden.

26.3 "Jahr-2000-Fähigkeit" heisst insbesondere, dass:

- kein aktueller Datumswert beim Betrieb der gelieferten Produkte Betriebsunterbrechungen oder -störungen verursachen darf;
- jede Bearbeitung zeitbezogener Daten richtige Ergebnisse für sämtliche Datumswerte hervorbringen muss. Sofern vertraglich vereinbart, gilt dies auch für die Kombination mit anderen Produkten;
- alle datumsrelevanten Elemente in Schnittstellen und Datenspeichern ohne menschliche Eingriffe ermöglichen, das Jahrhundert eindeutig und richtig festzulegen, so dass jegliche Unklarheit ausgeschlossen ist. Dies schliesst auch die Berechnung der Schaltjahre ein;
- bei der Darstellung von Datumselementen (z.B. Jahresangaben) ohne Angabe des Jahrhunderts, bei jeder Bearbeitung, die diese Elemente einschliesst, das richtige Jahrhundert eindeutig zugewiesen werden muss.

26.4 "Datumsformat" heisst eine Feldkonfiguration, die in irgendeinem Teil der gelieferten Produkte (Hardware, Software und Informatik-Gesamtsystem) Informationen über Datumswerte (z.B. Informationen über Tage, Wochen, Monate, Jahre, Jahrhunderte) festhält.

26.5 Ein "gültiger Datumswert" liegt innerhalb eines Wertebereichs, der in der spezifizierten Funktionalität aufgeführt ist oder in guten Treuen vorausgesetzt werden darf.

26.6 Sind Pflegeleistungen des Lizenzgebers oder eines Dritten Gegenstand des Vertrages, verpflichtet sich der Lizenzgeber oder der Dritte, durch Korrektur von Programmfehlern, Anpassung und Weiterentwicklung der Programme (neue Releases) dafür zu sorgen, dass die zu pflegende Standardsoftware spätestens 9 Monate nach Abschluss des Lizenz- oder Pflegevertrags die Anforderungen der "Jahr-2000-Fähigkeit" vollumfänglich erfüllt.

26.7 Wird der Vertrag ab dem 1.1.1999 abgeschlossen, ist der Lizenzgeber verpflichtet, besagte Leistungen spätestens innert 3 Monaten nach Vertragsschluss, in jedem Fall aber bis zum 1.9.1999 zu erbringen.

26.8 Der Lizenzgeber verpflichtet sich, die "Jahr-2000-Fähigkeit" der zu pflegenden Standardsoftware schlüssig nachzuweisen. Die Parteien vereinbaren die Art des Nachweises.

26.9 Erfüllt die Standardsoftware die Anforderungen der "Jahr-2000-Fähigkeit" nicht, so liegt ein erheblicher Mangel vor. Der Lizenzgeber haftet gemäss Ziffer 19 und 20 der AGB, **mit der Ausnahme, dass die Mängelrechte im Zusammenhang mit der "Jahr-2000-Fähigkeit" erst**

**auf den 1. Januar 2002 verjähren.**

26.10 Das Fehlen der "Jahr-2000-Fähigkeit" gilt als erheblicher Mangel im Sinne von Ziffer 19 der AGB, so dass der Lizenznehmer jederzeit die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode, aber auch die Entwicklungsdokumentation) herausverlangen und Veränderungen, namentlich Anpassungen und Erweiterungen an der Software vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen kann, damit die Software den Anforderungen der "Jahr-2000-Fähigkeit" vollumfänglich entspricht. Dieses Recht steht dem Lizenznehmer nur zu, sofern der Lizenzgeber die verlangte Nachbesserung gemäss Ziffer 19 der AGB nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen hat. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.